

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / Stand 06/2014

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Bestellungen, Lieferungen und Dienstleistungen zwischen der Lürssen Brüggmann Werbeagentur GmbH, Sauerbruchstraße 39 – 41, 24537 Neumünster – nachfolgend „Agentur“ genannt – und ihrem Kunden. Sie sollen die Zusammenarbeit mit dem Ziel des beiderseitigen Erfolgs optimieren sowie eine langfristige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehung fördern. Hierzu werden bestimmte, regelmäßig auftretende Fragen im Voraus geklärt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen der Agentur und dem Kunden. Soweit auch der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur vor, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen sind nur wirksam, wenn die Agentur sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

§ 2 Vertragsschluss und Auftragsannahme

Angebote der Agentur sind freibleibend. Erteilt der Kunde der Agentur mündlich oder schriftlich einen Auftrag, so gilt dieser Auftrag als angenommen, wenn die Agentur die Annahme des Auftrags nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich ablehnt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, den Auftrag vor Ablauf dieser Frist ausdrücklich anzunehmen oder abzulehnen.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht nach Vertragsende fort, ferner für den Fall, dass ein Vertragsschluss nicht zustande kommt. Der Kunde willigt in die Weitergabe von Informationen einschließlich von Geschäftsgeheimnissen ein, soweit dies für die Zusammenarbeit mit Dritten erforderlich ist. Die Einwilligung gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder die Agentur den Dritten beauftragt hat oder beauftragen soll. Auf Wunsch des Kunden macht die Agentur die Zusammenarbeit mit Dritten davon abhängig, dass der jeweilige Dritte eine gesonderte Erklärung über seine Verschwiegenheitspflicht abgibt.

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm über die Agentur bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse einschließlich solcher Inhalte und Werbemittel, die dem Kunden als Präsentation der Arbeitsergebnisse der Agentur mitgeteilt werden (auch hinsichtlich Vorarbeiten, Überlegungen, Konzeptionen und sonstige Ausarbeitungen), vertraulich zu behandeln. Die Arbeitsergebnisse der Agentur darf der Kunde nur im Rahmen des Vertragszwecks verwenden, abwandeln, an Dritte weitergegeben oder sonst verwerten. Im Zweifel ist die ausdrückliche Zustimmung der Agentur einzuholen.

§ 4 Signierung der Werbemittel

Die Agentur ist berechtigt, die von ihr erstellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Kunden hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsparteien dieses Recht schriftlich ausschließen.

§ 5 Leistungsumfang

Der Umfang der von der Agentur zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen. Eine urheber-, design-, marken- und wettbewerbsrechtliche Prüfung oder eine Prüfung der Schutz- oder Eintragungsfähigkeit von Schutzrechten beauftragt die Agentur nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden. Ohne eine gesonderte Vereinbarung prüft der Kunde die Arbeitsergebnisse der Agentur vor ihrer Verwendung im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit. Die Agentur wird den Kunden jedoch auf ihr bekannte rechtliche Risiken bezüglich der Arbeitsergebnisse hinweisen. Soweit der Kunde rechtliche Zweifel hat, unterrichtet er die Agentur hiervon unverzüglich. Die Vertragsparteien erörtern in diesem Fall das weitere Vorgehen gemeinsam.

Die Agentur ist nicht verpflichtet, am Computer erstellte Daten, Dateien, Entwürfe, Konzepte, Reinzeichnungen, Montagen, Layouts oder Ähnliches an den Kunden herauszugeben, es sei denn, die Herausgabe wurde ausdrücklich vereinbart. Soweit die Agentur zur Herausgabe verpflichtet ist, ist der Kunde nur dann berechtigt, die herausgegebenen Computerdaten zu verändern, wenn die Agentur der Veränderung ausdrücklich zustimmt. Im Übrigen besteht eine Herausgabepflicht nur, soweit die Herausgabe des jeweiligen Arbeitsmittels für die Vertragsdurchführung notwendig ist. § 4 bleibt unberührt.

Die Agentur ist berechtigt, die nach dem Einzelauftrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der Agentur für den Kunden zumutbar ist.

Alle Leistungen der Agentur, die über den im Einzelauftrag beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen, sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Sofern der Kunde während eines Einzelauftrags Änderungen wünscht, ist die Agentur berechtigt, hierfür ein gesondertes Angebot vorzulegen. Die Agentur ist zur Erbringung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen nur verpflichtet, wenn der Kunde das entsprechende Angebot der Agentur angenommen hat. Bis zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots führt die Agentur den bisherigen Einzelauftrag fort, sofern der Kunde nichts anderes schriftlich mitteilt.

§ 6 Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der in Auftrag gegebenen Leistungen zu unterrichten sowie alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Informationen und Unterlagen fristgerecht und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, übergibt der Kunde der Agentur ausschließlich zur Veröffentlichung und Vervielfältigung freigegebene Vorlagen (Fotos, Modelle oder sonstige Unterlagen). Vor Ausführung der Vervielfältigung legt die Agentur dem Kunden Korrekturmuster vor. Die Vervielfältigung erfolgt erst nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Kunden. Die Agentur überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Werbemaßnahmen.

Der Kunde stellt der Agentur mindestens einen sachkundigen Ansprechpartner zur Verfügung, der mit den zur reibungslosen Durchführung erforderlichen Möglichkeiten und Befugnissen (Beschaffung von Unterlagen oder Informationen, Freigaben etc.) ausgestattet ist. Der Ansprechpartner muss die erforderlichen Entscheidungen entweder selbst treffen können oder kurzfristig herbeiführen können.

Wenn Protokolle erstellt und an den anderen Vertragspartner überreicht werden, sind diese für die weitere Bearbeitung von Projekten verbindlich, sofern der andere Vertragspartner zustimmt oder nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht.

Der Kunde prüft die von der Agentur gelieferten Arbeitsergebnisse. Wenn der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, rügt er offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der Arbeitsergebnisse. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wird. Soweit der Kunde Kaufmann ist, gilt stattdessen § 377 HGB entsprechend.

Von etwaigen Ansprüchen, die Dritte infolge einer Änderung des Auftrags durch den Kunden gegenüber der Agentur geltend machen, stellt der Kunde die Agentur frei.

§ 7 Beauftragung und Angebote Dritter

Die Agentur ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder geeignete Dritte im eigenen Namen oder im Namen des Kunden mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen. Soweit die Agentur für die Auftragsabwicklung Fremdangebote einholt, der Kunde den Auftrag aber anderweitig vergibt, berechnet die Agentur für die Angebotseinholung ein gesondertes Entgelt, das sich nach dem tatsächlichen Zeit- und Kostenaufwand auf Grundlage der Preisliste der Agentur bemisst. Wird ein Fremdauftrag über die Agentur abgewickelt, ist die Agentur berechtigt, eine gesonderte Handlingcharge zu erheben, deren Höhe sich nach der Preisliste der Agentur bemisst.

Einzelaufträge bis 250,00 € sowie Aufträge im Rahmen laufender Arbeiten bedürfen nicht der vorherigen Einholung von Kostenvoranschlägen und keiner gesonderten Einwilligung des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, freie Mitarbeiter der Agentur oder Dritte, die im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Agentur eingesetzt werden, für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages ohne Zustimmung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.

§ 8 Lieferung und Abnahme

Wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind von der Agentur angegebene Lieferfristen und Liefertermine unverbindliche Leistungszeitbestimmungen. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten (Beschaffung von Unterlagen oder Informationen, Freigaben etc.) selbst nicht vereinbarungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig nachkommt. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich bei Eintritt

unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereichs der Agentur liegen, um die Dauer des Bestehens der Hindernisse, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende etwaiger Hindernisse zeigt die Agentur dem Kunden unverzüglich an. Soweit eine Verlängerung der Lieferfristen bzw. eine Verschiebung von Lieferterminen für den Kunden unzumutbar sind, kann dieser vom Vertrag zurücktreten. Als unzumutbar gilt im Zweifel eine tatsächliche oder voraussichtliche Verzögerung von mehr als sechs Wochen.

Soweit die Agentur verpflichtet ist, Produkte, Vorlagen, Dateiträger oder sonstige Arbeitsmittel (Negative, Modelle, Illustrationen etc.) zu übereignen, behält sie sich das Eigentum hieran bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Honorarforderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware unterrichtet der Kunde die Agentur unverzüglich. Der Kunde überreicht dazu die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen. Die Unterrichtungspflicht besteht auch bei Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde Dritte bereits im Vorhinein auf die an den Produkten, Vorlagen, Dateiträgern und sonstigen Arbeitsmitteln bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention durch die Agentur trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

Die Abnahme kann jeweils im Rahmen von jeweiligen Kundenpräsentationen in körperlicher oder unkörperlicher Form oder innerhalb von fünf Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung hierzu durch die Agentur erfolgen. Die Abnahme gilt ansonsten nach Ablauf von sieben Arbeitstagen nach schriftlicher Abnahmeaufforderung durch die Agentur als stillschweigend erfolgt. Die Abnahme gilt auch dann als erteilt, wenn die Leistungen der Agentur durch den Kunden in jedweder Form verwertet werden. Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden.

§ 9 Übertragung von Nutzungsrechten

Mit vollständiger Zahlung der von der Agentur jeweils abgerechneten Leistungen erwirbt der Kunde die Nutzungsrechte an den jeweils abgenommenen Leistungen, unabhängig davon, ob diese urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Die Nutzungsrechte des Kunden an diesen Leistungen der Agentur sind ausschließlich, unbefristet sowie räumlich und inhaltlich unbegrenzt. Das Recht zur Eigenwerbung in angemessener Form bleibt der Agentur vorbehalten. Nutzungsrechte an Entwürfen und Varianten der endgültigen Leistung werden nicht übertragen.

Eine Weiterübertragung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, die während der Durchführung des Auftrags vorgelegten Entwürfe sowie abgenommen Leistungen der Agentur zu verändern, unabhängig davon, ob diese urheberrechtlich geschützt sind oder nicht.

Soweit die Agentur Dritte zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen heranzieht, erwirbt sie das Nutzungsrecht in dem mit dem Kunden vereinbarten Umfang und überträgt es dem Kunden. Wenn Beschränkungen des Nutzungsrechts des Dritten bestehen und hierdurch die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein sollte, ist die Agentur verpflichtet, den Kunden hierauf vor der Nutzung der Leistung durch ihn hinzuweisen.

Die von dem Kunden überlassenen Vorlagen, z.B. Logos, Texte, Fotos oder Muster, werden von der Agentur nur unter der Maßgabe verwendet, dass die für den vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte durch den Kunden oder ggf. Dritten eingeräumt wurden.

§ 10 Vergütung

Wenn die Vertragsparteien die Vergütung der Agentur nicht ausdrücklich vereinbaren, gilt die bei Erteilung des jeweiligen Auftrags aktuelle Preisliste der Agentur, die Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist. Beauftragt der Kunde die Agentur mit einer Präsentation, ist diese Präsentation gesondert zu vergüten (Präsentationshonorar). Die Vergütungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Kunde die von der Agentur präsentierten Arbeitsergebnisse verwendet. Hinsichtlich der Höhe des Präsentationshonorars gilt § 10 Satz 1 entsprechend.

Bei Kostenvoranschlägen, die der Kunde genehmigt hat, gilt eine Abweichung von +/- 10 % der Kostenschätzung als von der Genehmigung umfasst.

Soweit die Vertragsparteien keine ausdrückliche Vereinbarung treffen, sind Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Zwischenaufnahmen, Fotos und Fotoabzüge, Werkzeugkosten, die Herstellung von Werbemitteln sowie Leistungen hinzugezogener Dritter (insbesondere zu Zwecken der Marktforschung) gesondert zu vergüten.

Fremdleistungen werden mit einer Handlingcharge (Service Fee) auf den Nettopreis der Agentur nach Abzug aller Provisionen und Rabatte an den Kunden weiterberechnet. Der mit der jeweiligen Fremdleistung in Zusammenhang stehende Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand der Agentur ist mit der Handlingcharge abgegolten.

Wird das Honorar der Agentur mit der Mittlerprovision aus dem Media-Schaltvolumen finanziert, muss das zu Beginn der Konzeptionsfindung festgelegte Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden, um die von der Agentur erbrachten Leistungen zu regulieren. Anderenfalls zahlt der Kunde an die Agentur ein Beraterhonorar, dessen Höhe sich nach der jeweils aktuellen Preisliste der Agentur bemisst.

Die Agentur ist berechtigt, für Auslagen, die für die Zwecke des Kunden eingesetzt werden sollen, rechtzeitig vor dem Entstehen des Auslagerstattungsanspruchs einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ferner ist die Agentur berechtigt, für von ihr erbrachte Teilleistungen Abschlagzahlungen zu verlangen, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zu der zu erbringenden Gesamtleistung richtet.

§ 11 Zahlungsbedingungen

Die von der Agentur in Rechnung gestellten Leistungen zahlt der Kunde innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und als Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn sie auf dem Konto der Agentur eingegangen bzw. bei Scheckzahlung die Gutschrift vorbehaltlos erfolgt ist.

§ 12 Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde kommt nach Ablauf der in § 11 genannten Zahlungsfrist in Verzug. Die Agentur ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern der Kunde kein Verbraucher ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Die Agentur ist bei Verzug des Kunden berechtigt, noch ausstehende vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung in voller Höhe zu erbringen. Ferner ist die Agentur berechtigt, an den Kunden übertragene Nutzungsrechte bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu widerrufen.

Die Agentur ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verzug länger als vierzehn Tage andauert. Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Soweit die Agentur auf Mitwirkungsleistungen des Kunden angewiesen ist und der Kunde diese Leistungen nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig erbringt, tritt kein Verzug der Agentur ein.

§ 13 Mängelhaftung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Die Rüge erkennbarer Mängel muss spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eintreffen der Ware bzw. Abnahme der Leistung bzw. Beendigung der Dienstleistung geltend gemacht werden. Die Rüge versteckter Mängel ist nur rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung geltend gemacht wird.

Soweit ein von der Agentur zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist diese nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

Schlägt die gewählte Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar, wird sie von der Agentur verweigert oder verzögert sie sich über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die die Agentur zu vertreten hat, so kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Mängel an Teillieferungen berechtigen den Kunden jedoch nur dann zum Rücktritt vom Gesamtvertrag, wenn die übrigen Teillieferungen für ihn nicht von Interesse sind.

Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes bzw. Abschluss der Dienstleistung. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung, bei einer Verletzung von Garantien oder in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Sofern die Agentur im Rahmen des Unternehmerrückgriffs zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB.

Soweit die Agentur auf Veranlassung des Kunden Dritte mit Leistungen beauftragt, die nicht zum vereinbarten Leistungskatalog der Agentur gehören (Fremdleistungen), haftet die Agentur nicht für die Arbeitsergebnisse der beauftragten Dritten. Soweit die Agentur auf Vorleistungen Dritter angewiesen ist und der jeweils beauftragte Dritte Arbeitsergebnisse nicht rechtzeitig beibringt,

haftet die Agentur nicht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Soweit der Agentur Schadensersatzansprüche gegen den Dritten zustehen, tritt sie diese bis zur Höhe des Schadens des Kunden an diesen ab. Für Mängelansprüche, die auf Schadensersatz gerichtet sind, gilt zudem die Regelung des § 14.

§ 14 Begrenzung von Schadensersatzansprüchen

Die Agentur haftet nicht, soweit sie aufgrund von Vorlagen und/oder Vorgaben des Kunden gehandelt hat. Dies gilt nicht, wenn die Agentur pflichtwidrig den Kunden nicht auf das im jeweiligen Fall bestehende Risiko bei der Umsetzung hingewiesen hat. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat.

Für rechtliche Prüfungen, insbesondere nach wettbewerbs-, markenrechtlichen und spezieller werberechtlicher Vorschriften, ist der Kunde verantwortlich, wobei die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine rechtliche Absicherung zur Verfügung stellt. Die Agentur wird den Kunden auf ihr bekannte rechtliche Bedenken hinweisen und rechtliche Prüfungen empfehlen.

Schutzrechtsrecherchen hat der Kunde grundsätzlich selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

Sofern nicht im Einzelfall vereinbart, haftet die Agentur ferner nicht dafür, dass die von ihr im Rahmen der Beauftragung entwickelten Ideen, Konzeptionen, Entwürfe etc. die Schutzvoraussetzungen erfüllen, um Rechte des geistigen Eigentums zu erlangen.

Insbesondere übernimmt die Agentur keine Haftung für:

- erkennbare Fehler, auf die der Kunde hingewiesen wurde und dennoch die Leistung freigegeben hat;
- in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden;
- Schäden, die infolge verspäteter Entscheidungen des Kunden eingetreten sind.

Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter in Folge hiervon auf erstes Anfordern frei.

Schadensersatzansprüche gegen die Agentur oder ihre Erfüllungsgehilfen sind bei leicht fahrlässigen Verletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Schadensersatzansprüche gegen die Agentur oder ihre Erfüllungsgehilfen verjähren außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ein Jahr nach ihrer Entstehung.

Für leicht fahrlässig verursachte Verzugsschäden wird die Haftung auf 50% des Wertes der betroffenen Ware bzw. Leistung beschränkt, sofern der Kunde keinen höheren Schaden nachweist.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Verletzung von Garantien oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Sofern die Agentur oder ihre Erfüllungsgehilfen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet, gelten jene Bestimmungen vorrangig. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen.

§ 15 Vertragsbeendigung

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag nach den individuell vereinbarten Bedingungen kündigen.

Die Agentur weist darauf hin, dass von einer Kündigung des Vertrages nicht solche Verträge betroffen sind, die die Agentur in Erfüllung der vertraglichen Leistungen im Interesse des Kunden mit Dritten geschlossen hat. Die sich aus diesen Verträgen mit Dritten ergebenden Verpflichtungen erlöschen nicht automatisch durch die Kündigung des Vertrages zwischen der Agentur und dem Kunden, sondern richten sich nach den mit dem jeweiligen Dritten geschlossenen Verträgen.

Wenn die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist die Agentur nicht verpflichtet, Produkte, Vorlagen, Dateiträger oder sonstige Arbeitsmittel aufzubewahren. Dem Kunden überlassene Arbeitsmittel sind auf Verlangen nach Abwicklung des Vertrags an die Agentur zurückzugeben, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Leistungspflichten ist Neumünster, wenn nicht die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlich Kiel, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.